

**Satzung
des Landkreises Zwickau
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Feuerwehrtechnischen Zentrums
(Gebührensatzung FTZ – FTZGebS)
Vom 8. Dezember 2016**

Der Landkreis Zwickau erlässt aufgrund von

1. § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)
2. § 7 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466)
3. §§ 1, 2, 9 bis 15 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822)

mit Beschluss des Kreistages vom 7. Dezember 2016 folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Benutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums (nachfolgend FTZ genannt) erhebt der Landkreis Zwickau Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

**§ 2
Kostenpflicht**

- (1) Die Inanspruchnahme der Leistungen des FTZ ist kostenpflichtig.
- (2) Auslagen und Aufwendungen, die dem Landkreis im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistung des Landkreises entstehen, werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren und der Auslagen ist,
 - wer die Leistungen des FTZ in Anspruch nimmt,
 - derjenige, in dessen Interesse die Leistung vorgenommen wird,
 - derjenige, der die Schuld gegenüber dem Landkreis schriftlich übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Inanspruchnahme beendet ist, so entsteht die Kostenschuld mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages.
- (3) Gebühren und Auslagen werden durch den Bescheid festgesetzt. Sie werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Leistungs- und Gebührenverzeichnis für das Feuerwehrtechnische Zentrum im Landkreis Zwickau in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages i. S. d. § 4 Abs. 2 kann die nach dem Leistungs- und Gebührenverzeichnis festzusetzende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
- (3) Die Höhe der Auslagen und Aufwendungen (z. B. Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien) richten sich nach der tatsächlich entstandenen Höhe.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums vom 8. Dezember 2011 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 8. Dezember 2016

Dr. C. Scheurer
Landrat